

Der Prüfungsausschuss

Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre

Auf Antrag von

Antragstellerin

hat der Prüfungsausschuss durch

als Vorsitzenden

als Beisitzer

aufgrund der Beratung in der Sitzung vom 5. Dezember 2022 einstimmig beschlossen:

Es wird empfohlen, für die Website

TAODUNG.COM

verfügbar unter

eine DNS-Sperre umzusetzen.

Begründung:**A. Tätigkeit des Prüfungsausschusses**

- I. Der Prüfungsausschuss wird tätig aufgrund Nr. 3 des Verhaltenskodexes i.V.m. §§ 6, 7 der Verfahrensordnung (Anl. 1 des Verhaltenskodexes).
- II. Die Empfehlung zur Sperrung der Website erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Sie erfolgt nur, wenn eine klare Verletzung des deutschen Urheberrechtsgesetzes festgestellt ist.

B. Zulässigkeit des Antrags

Der Prüfantrag ist zulässig.

Nach § 7 Abs. 3 Verfahrensordnung ist jeder Rechteinhaber antragsberechtigt, der Partei des Verhaltenskodexes ist, oder Mitglied eines Verbandes ist, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der dem Antrag zugestimmt hat.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragstellerin ist Mitglied des Verbands „game – Verband der Deutschen Games-Branche e. V.“, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der dem Antrag zugestimmt hat (Anlage IV).

Die Prüfgebühren sind vorab entrichtet. Die Einzahlung ist belegt (Anlage I.2).

C. Begründetheit des Antrags

Der Antrag auf Empfehlung der Sperrung der Website TAODUNG.COM ist begründet. Die Website ist eine strukturell urheberrechtsverletzende Website (SUW). Es liegt eine klare Verletzung des Urheberrechts vor. Die Sperrung ist zumutbar und verhältnismäßig.

I. Antrag

Die Antragstellerin beantragt, für die strukturell urheberrechtsverletzende Website TAODUNG.COM eine DNS-Sperre gemäß dem Verhaltenskodex umzusetzen, unabhängig von dem durch die strukturell urheberrechtsverletzende Website gewählten http-Protokoll.

Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags bestehen nicht.

II. Voraussetzungen der Empfehlung

Nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Art. 11 S. 3 der Richtlinie 2004/48/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG ferner sicherstellen, dass die Rechtsinhaber eine Anordnung gegen Mittelspersonen beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden. Gemäß ihrem Art. 17 Abs. 2 wird geistiges Eigentum durch die EU-Grundrechtecharta geschützt.

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, als Rechtsgrundlagen für eine DNS-Sperre seien die Grundsätze der Störerhaftung heranzuziehen (LG München I, Urt. v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, CR 2018, 611 – kinox.to; für die Zeit vor Neufassung des § 7 Abs. 4 TMG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes vom 28.09.2017: BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14 GRUR 2016, 268 Rn. 20 ff. – Störerhaftung des Access-Providers), teilweise wird § 7 Abs. 4 TMG direkt oder analog für einen gesetzlichen Anspruch gegen einen Zugangsanbieter zur Verhängung einer DNS-Sperre herangezogen (BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21 Rn. 18 und 19 – DNS-Sperre; OLG München, Urt. v. 17.10.2019 – 29 U 1661/19, MMR 2020, 35; betreffend sog. Tor-Exit-Nodes zum TOR-Netzwerk BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17 GRUR 2018, 1044 Rn. 42 – Dead Island) oder es wird angenommen, Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft könne als unmittelbare Anspruchsgrundlage dienen. Daneben sieht § 109 Abs. 3 Medienstaatsvertrag Maßnahmen gegen Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes vor. Die Voraussetzungen aller Rechtsgrundlagen sind weitgehend deckungsgleich.

Der Prüfungsausschuss lässt offen, ob eine DNS-Sperre gegen einen Zugangsvermittler nach den Maßstäben der Störerhaftung verhängt werden kann (zu den Grundsätzen zuletzt BGH, Urt. v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, NJW 2021, 311 Rn. 12 bis 35 – Störerhaftung des Registrars). Der Prüfungsausschuss legt auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044 Rn. 42 und 45 bis 49 – Dead Island; Urt. v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, NJW 2021, 311 Rn. 27 – Störerhaftung des Registrars; Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21 Rn. 18 – 21 – DNS-Sperre) seiner Prüfung, ob die Voraussetzungen einer DNS-Sperre vorliegen, § 7 Abs. 4 TMG zugrunde. § 7 Abs. 4 TMG ist nach der Rechtsprechung für den Sperranspruch gegen den Betreiber eines Internetzugangs direkt anwendbar, wenn der Zugang drahtlos vermittelt wird; entsprechend ist er anzuwenden, wenn der Sperranspruch gegen den Betreiber eines drahtgebundenen Zugangs gerichtet ist (BGH, Urt. v. 26. 7.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, Rn. 49 – Dead Island; Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21 Rn. 21 – DNS-Sperre).

1. § 7 Abs. 4 TMG

Der Antrag auf Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre ist begründet, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 TMG vorliegen. Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, so kann der Inhaber des Rechts nach § 7 Abs. 4 S. 1 TMG von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Abs. 3 TMG die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein, § 7 Abs. 4 S. 2 TMG. Diensteanbieter im Sinne des § 8 Abs. 3 TMG ist ein Diensteanbieter, der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt. §§ 8 Abs. 3, 7 Abs. 4 TMG sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beim Diensteanbieter eines drahtgebundenen Zugangs zum Internet analog anwendbar (BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044 Rn. 49 und 54 bis 57 – Dead Island; Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21 Rn. 18 – 25 – DNS-Sperre).

2. Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre

Die Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre – und entsprechend die Grundsätze, die für die Empfehlung einer DNS-Sperre durch den Prüfungsausschuss mit Ausnahme der Einschränkung unter lit. c) gelten – sind danach:

- a) Der Anspruchsteller muss aktivlegitimiert sein,
- b) der Diensteanbieter muss Nutzern einen Zugang zum Internet vermitteln (diese Voraussetzung wird nachfolgend nicht weiter geprüft, weil alle Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex sind, die Voraussetzung erfüllen),
- c) ein Diensteanbieter muss von einem Nutzer in Anspruch genommen werden, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen, wobei der Prüfungsausschuss eine Empfehlung zur DNS-Sperre nur dann ausspricht, wenn eine klare Rechtsverletzung vorliegt,
- d) für den Inhaber des Rechts darf keine andere Abhilfemöglichkeit bestehen und
- e) die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein.

III. Vorliegen der Voraussetzungen

1. Aktivlegitimation des Anspruchstellers

Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Sie ist Inhaberin von Urheberrechten im Hinblick auf das Öffentlich-Zugänglichmachen von Orten und zu Zeiten nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download (§ 19a UrhG) an dem am **** veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Videospiel

geschaffen von den Spieleentwicklern ***** und den Komponisten der Musik *****. Die vorgenannten Personen sind japanische Staatsangehörige und Angestellte der Antragstellerin aufgrund von Anstellungsverträgen nach japanischem Recht. Diese Angestellten haben das Werk in Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten und Aufgaben geschaffen. Nach § 15 des japanischen Urheberrechtsgesetzes entstehen alle Urheberrechte an Werken, die ein Angestellter in Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten und Aufgaben schafft, automatisch bei seinem Arbeitgeber (hierzu eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts ***** vom *****, Anl. II.1).

Der Antrag bezieht sich auf eine Verletzung der ausschließlichen Rechte der Antragstellerin an dem Videospiel *****. Dabei handelt es sich um ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6, Abs. 2 UrhG geschütztes Werk (BGH, Urt. v. 6.10.2016 – I ZR 25/15, GRUR 2017, 266 Rn. 34 - World of Warcraft I; OLG Köln, GRUR 1992, 312, 313; Bullinger/Czychowski GRUR 2011, 19, 23 f).

Die Rechtsinhaberschaft der Antragstellerin ist belegt durch die übliche Angabe ihres Namens als Urheberin des erschienenen Werks auf den Vervielfältigungsstücken nach § 10 Abs. 1 UrhG (©-Vermerk auf den Vervielfältigungsstücken; hierzu LG Hamburg, Urteil vom 20.07.2012 – 308 O 76/11, BeckRS 2012, 212015 Rn. 42) sowie durch eidesstattliche Versicherung Anl. II.1).

2. Strukturell urheberrechtsverletzende Website (SUW)

Die Website ist in englischer Sprache gehalten (Anl. II.2.4). Sie ist gleichwohl auf den deutschsprachigen Markt ausgerichtet (Anl. II.2.5). Die Seite bietet eine Suchfunktion für bestimmte Seiteninhalte an. Bei Eingabe des Begriffs „German“ in das Suchfeld werden Suchergebnisse angezeigt, die eine deutsche Sprachfassung oder die den Begriff „german“ im Namen aufweisen.

Zu dem Suchbegriff „German“ lieferte die Suchfunktion der SUW 4.505 Ergebnisseiten. Bei diesen über die Suchfunktion mit dem Begriff „German“ aufgerufenen Ergebnissen wies die weit überwiegende Zahl eine deutsche Sprachfassung auf und nur vereinzelte Suchergebnisse trugen den Begriff „german“ im Namen. Zudem wird die deutsche Sprache mit „DE“ als Meta-Angabe in der Spielbeschreibung dargestellt.

Eine statistische Auswertung der Nutzerzahlen für die SUW TAODUNG.COM ergab folgendes Bild (Anl. II.2.5):

Die SUW TAODUNG.COM belegte auf der Grundlage der vom Internetdienst ***** ermittelten Nutzerzahlen den Rang 134.432 der in Deutschland am häufigsten aufgerufenen Websites und weltweit Rang 79.950. Für Deutschland konnten im Durchschnitt rund 15.487 monatliche Seitenaufrufe festgestellt werden. Von März bis August 2022 erfolgten 92.919 Seitenbesuche von Deutschland aus. In diesem

Zeitraum stellten deutsche Nutzer mit 4,8 % die siebtgrößte Gruppe der Nutzer der SUW dar.

Die klare Rechtsverletzung besteht im Bereithalten von Links, um das Videospiel „****“ für Nutzer über File-Hosting-Dienste verfügbar zu machen (Anl. II.2.6). Darin liegt eine eindeutige Verletzung des Rechts des Öffentlich-Zugänglichmachens nach § 19a UrhG (BGH, Urt. v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370 Rn. 16, 29 – Alone in the Dark; BGH, Urt. v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030 Rn. 23 ff., 46 – File-Hosting-Dienst). Durch die SUW wird das nach deutschem Urheberrechtsgesetz geschützte Recht verletzt, das in Rede stehende Videospiel von Orten und zu Zeiten nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download öffentlich zugänglich zu machen.

Ein auf der SUW zu dem Videospiel „****“ bereitgehaltener Link führte zunächst zu einer Internetseite von **** und von dort zum Webspeicheranbieter „****“, wo Dateien zum Hauptspiel heruntergeladen und nach erfolgreichem Download entpackt werden konnten (Anl. II.2.6).

Gegen die Website besteht bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU, und zwar in Italien, eine behördlich angeordnete DNS-Sperre aufgrund der Entscheidung der Autorità per le garanzie nelle comunicazioni vom 28. September 2022 Nr. 155/22/CSP (Anl. II.2.7).

3. Domains

Für die SUW wird die Domain „****“ benutzt, die nach wie vor verfügbar ist (Anl. II.4).

4. Subsidiarität

Die Antragstellerin muss zunächst vorrangig ihre Rechte gegenüber denjenigen Beteiligten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Websites – entweder die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstandeten Websites – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein Antrag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Website jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Der Antragsteller muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Website unternommen haben. Hier kommen insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige und auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen, in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268 Rn. 83, 87 – Störerhaftung des Access-Providers; Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21 Rn. 27 – 31, 39 – DNS-Sperre).

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt.



Die Identität des Betreibers der SUW ließ sich aufgrund der auf der SUW bereitgehaltenen Informationen nicht feststellen. Sie enthält kein Impressum und keine anderen weiterführenden Informationen oder Hinweise, die eine Identifizierung ermöglichen (Anl. II.5.1.1).

Um die Identität des Betreibers der SUW festzustellen, hat die Antragstellerin einen privaten Ermittler beauftragt, der Dienstleister der SUW ermittelt hat. Diese sind von den Rechtsanwälten der Antragstellerin auf Auskunft in Anspruch genommen worden (Anl. II.5.1.2.b). Ermittelt wurden Daten zu den Host-Providern, TLS-Zertifikat-Providern, Registraren und Registrierungsstellen sowie Whois-Protection-Diensten der SUW (Anl. II.5.1.2a).

Der Aussteller und Zertifikatsinhaber des von der SUW verwendeten Zertifikats ist *****. (Anl. II.5.1.2a). Diese hat den Host-Provider „*****“ mit Sitz in ***** der Domain benannt.

Die SUW nutzt den US-amerikanischen Registrar „*****“ (Anl. II.5.1.2a und Anl. II.5.1.2b). Die Registrierungsstelle der Domain ist „*****“ (Anl. II.5.1.2a und Anl. II.5.1.2b). Registrant der Domain „taodung.com“ ist der Verschleierungsdienst (sog. Whois-Protection-Service) „*****“ (Anl. II.5.1.2a).

Die anwaltlichen Auskunftersuchen gegenüber dem Registrar, der Registrierungsstelle und dem Registranten führten nicht zur Identifizierung des Betreibers der SUW oder zu weiteren Ermittlungsansätzen (Anl. II.5.1.2b und Anl. II.5.1.3).

Auf ein anwaltliches Auskunftersuchen an den Verschleierungsdienst „*****“ (Anl. II.5.1.2.b) benannte dieser als Kunden ***** mit einer Adresse in Hanoi, Vietnam (Anl. II.5.1.2.b). Ob ***** der Betreiber der SUW, eine falsche Identität oder eine Person ist, die in irgendeiner Verbindung zu der SUW steht, ist unklar. Auf eine anwaltliche Abmahnung (Anl. II.5.1.3) reagierte ***** nicht. Der Versuch einer Rechtsdurchsetzung in Vietnam ist nicht zumutbar. Der Inanspruchnahme fehlt jede Erfolgsaussicht.

„*****“ konnte durch den privaten Ermittler als möglicher Host-Provider festgestellt werden (Anl. II.5.2.1 und Anl. II.5.2.2). Der Host-Provider wurde anwaltlich erfolglos am ***** notifiziert und am ***** und ***** ebenfalls erfolglos abgemahnt (Anl. II.5.2.3). Die Notifizierung und die Abmahnung des Host-Providers brachten keine Erkenntnisse über den Betreiber der SUW und führten nicht zu einer Beendigung der Rechtsverletzungen. Einer weiteren Inanspruchnahme des Host-Providers fehlt jegliche Erfolgsaussicht (Anl. II.5.2.3). Das als Host-Provider identifizierte Unternehmen hat seinen Sitz in Sankt Petersburg, Russland und reagiert nicht auf Abmahnungen. Zudem ist die Inanspruchnahme von Host-Providern zur Beendigung der Rechtsverletzung regelmäßig ungeeignet. Betreiber der SUW können durch einfachen Wechsel zu anderen Host-Providern die SUW weiter betreiben.

Die Subsidiaritätsanforderungen, die auch eine gerichtliche Durchsetzung von Auskunftsansprüchen gegen Host-Provider mit Sitz im EU-Ausland erfordern können (BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21 Rn. 41 – DNS-Sperre; OLG München vom 27.05.2021 – 29 U 6933/19), sind im Streitfall nicht anwendbar, weil ***** seinen Sitz außerhalb der EU hat. Eine Rechtsverfolgung im Inland gegen den in Russland ansässigen Hostprovider ist wegen der mit einem solchen Verfahren verbundenen zeitlichen Verzögerung und den Schwierigkeiten einer Zustellung und Zwangsvollstreckung in Russland nicht zumutbar und nicht erfolgsversprechend (vgl. BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21 Rn. 41 und 55 – DNS-Sperre).

Für die Antragstellerin besteht unter all diesen Umständen keine andere Möglichkeit, der Verletzung ihres Rechts entgegenzuwirken, als die Verhängung einer Sperrmaßnahme.

5. Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit

Die DNS-Sperre ist zumutbar und verhältnismäßig.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH, Urt. v. 26. 11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268 Rn. 55 – Störerhaftung des Access-Providers) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH, Urt. v. 27.März 2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468 Rn. 63 – UPC Telekabel/Constantin Film ua [kino.to]).

Die Verhältnismäßigkeit ist gegeben. Auf der SUW konnten im Rahmen einer repräsentativen Zufallsstichprobe von 100 Eintragungen aus der Grundgesamtheit aller Inhalte von 10.419 Einträgen sämtliche 100 Eintragungen der repräsentativen Stichprobe als klare Urheberrechtsverletzungen ermittelt werden (Anl. II.3). Mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit von 95,5 % liegt der Anteil urheberrechtswidriger Inhalte an der Grundgesamtheit zwischen mindestens 97,2 % und 100 %.
